

Moot Court Team [...]

[*Adresse*]

LSI

Zürcher Handelskammer

Bleicherweg 5

Postfach 3058

CH-8022 Zürich

2. August 2010

Swiss Rules Fall Nr. 123456-2010: Einleitungsantwort und Anzeige der Widerklage

GLP Distribution (Switzerland) AG

Grienbachstrasse 34, CH-6340 Baar, Schweiz

vertreten durch Moot Court Team [...]

gegen

HealthySales Ltd.

Otto-von-Bismarck-Allee 4A, DE-10557 Berlin, Deutschland

vertreten durch Moot Court Team [...]

Klägerin

Beklagte

Sehr geehrter Herr Präsident

Wir zeigen an, dass uns die Beklagte mit der Wahrung Ihrer Interessen beauftragt hat. Diese Eingabe erfolgt innert der von der Kammer angesetzten Frist. Namens und mit Vollmacht der Beklagten stellen wir folgende

Rechtsbegehren

- 1. Die Klage der Klägerin sei abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.*
- 2. Die Klägerin sei zu verpflichten der Beklagten CHF 500'000 zuzüglich Zins zu 5% seit dem 28. November 2009 zu bezahlen.*
- 3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Klägerin.*

BEGRÜNDUNG

I. SACHVERHALT

1. Die Beklagte hat mit E-mail vom 25. Januar 2008 angefragt den Vertrieb der Power-Linie in Indien zu übernehmen, hierauf ist die GLP Manufacturing jedoch nicht eingegangen. Sie bot über die Klägerin der Beklagten ohne Hinweis auf irgendwelche Gebietszuordnung eine Lieferung von 20 Paletten PowerBar[®] an (KB-1).
2. Die Beklagte hatte zu dieser Zeit noch keine potentiellen Abnehmer für die PowerBar[®], war aber zuversichtlich solche zu finden. Die Beklagte nahm deshalb das Angebot der Klägerin an und überwies der Klägerin wie gewünscht die Vorauszahlung.
3. Zu dieser Zeit war die Power-Linie weder in Pakistan, noch in Indien und Bangladesh bekannt, weshalb die Beklagte die Klägerin anfragte, ob eine Lieferung

an ihr Warenlager in den USA möglich war (KB-3). Die Beklagte konnte aber kurzfristig keine Abnehmer für PowerBar® in Pakistan, Indien und Bangladesch ausfindig machen, weshalb die Beklagte gezwungen war, anderweitig Abnehmer zu finden. Die Beklagte hatte Glück einen Abnehmer für PowerBar® in den USA finden zu können (BB-1).

4. Die Beklagte hat keine tieferen Preise für Pakistan, Indien oder Bangladesch verlangt, zumal zu diesem Zeitpunkt noch keine Endabnehmer feststanden. Auch hat die Klägerin sich nie nach dem Destinationsort der bestellten Waren erkundigt.
5. Auf Anfang 2009 versuchte die Beklagte erneut die Power-Linie in Pakistan, Indien oder Bangladesch auf den Markt zu bringen und entsprechende Abnehmer zu finden. Vergangene Erfahrung in diesen Ländern hat gezeigt, dass Kunden in diesen Ländern den Kauf von einem "offiziellen" Distributor bevorzugen. Die Beklagte hat deshalb bei der Klägerin um eine Formalisierung der Geschäftsbeziehung ersucht (KB-8).
6. Die Klägerin hat dem ohne Umschweife zugestimmt und der Beklagten einen entsprechenden Vertrag zugestellt in dem die Beklagte als Distributorin für Pakistan, Indien oder Bangladesch ernannt wurde (KB-9, KB-10).
7. Für die Beklagte war selbstverständlich, dass falls sie bestellte Ware nicht in diesen Ländern verkaufen konnte, sie frei blieb den Überschuss anderswo zu verkaufen, zumal die Klägerin die Ware nicht mehr zurücknehmen würde. Die Klägerin hat sich dann auch nie über die wachsenden Bestellungen beklagt und lobte vielmehr die Beklagte für ihren Einsatz und den Absatz der Power-Linie (BB-2).
8. Wie die Klägerin ausgeführt hat, haben im November 2009 grosse Unwetter Bangladesh heimgesucht. Durch ihre Kontakte zu Hilfswerken in Bangladesh hat die Beklagte erfahren, dass der Bedarf an Nahrung wie Energie-Riegel, Protein-Shakes enorm gestiegen war. Die Beklagte nutzte die Gunst der Stunde und konnte mit dem Hilfswerk Mercy in Action, ein Geschäft über die Lieferung über 100 Paletten Energieriegel sowie 100 Paletten Proteinshakes abschliessen. Als Kaufpreis wurden CHF 700'000 vereinbart (BB-3).
9. Die Beklagte gab ihrerseits eine Bestellung bei der Klägerin auf, welche jedoch in der Folge nicht lieferte (KB-17). Die Beklagte verlangt deshalb die Rückerstattung der Vorauszahlung von CHF 500'000. Die Beklagte suchte in der Folge mehrfach

das Gespräch mit der Klägerin um ihre Vorauszahlung wieder zu erhalten, worauf nun die Klägerin mit der Einleitung dieses Schiedsverfahrens geantwortet hat (BB-4).

10. Zu den Vorwürfen der Klägerin ist vorerst nur so viel zu sagen, dass die Klägerin mit ihren Lieferungen an die Beklagte gut verdiente und nicht einzusehen ist inwiefern die Klägerin irgendwelche entgangene Geschäfte in den USA gehabt haben soll, nachdem die Klägerin einzig für das "internationale Geschäft" (d.h. exklusive USA) zuständig ist. Somit können der Klägerin in den USA auch keine Geschäfte oder Gewinn entgangen sein.
11. Die Beklagte bestreitet auch, dass der Distributionsvertrag von der Klägerin wegen Willensmangels aufgehoben werden kann, geschweige denn mit den geschilderten Rechtsfolgen.
12. Entsprechend beantragt die Beklagte Abweisung der Klage, soweit das Schiedsgericht zu deren Behandlung überhaupt zuständig ist.

II. FORMELLES, SCHIEDSRICHTERBESTELLUNG, UNZUSTÄNDIGKEITSEINREDE

13. Art. 19(6) Distributionsvertrag sieht zur Streiterledigung von Streitigkeiten unter dem Distributionsvertrag ein Schiedsgericht vor. Die Beklagte ernennt deshalb Dr. A als ihren Schiedsrichter.
14. Soweit die Klägerin jedoch Ansprüche aus Bestellungen geltend macht, welche vor dem 30. März 2009, d.h. vor dem Eingehen des Distributionsvertrages und somit der Unterzeichnung der Schiedsklausel, stammen, bestreitet die Beklagte die Zuständigkeit des Schiedsgerichts.
15. Die Beklagte hat für ihre Widerklage die Einschreibengebühr im Betrage von CHF 4'500.-- gemäss Appendix B der Internationalen Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern mit heutigem Tage überwiesen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Unterschrift

Beilagen: siehe separates Beilagenverzeichnis

Beilagenverzeichnis

- BB-1** E-Mail von Herr Miller an Herr Smith (Jim's Gym) vom 05. März 2008
- BB-2** E-mail von Frau Svrei an Herr Miller vom 23. Juli 2009
- BB-3** E-mail von Frau Breu (Mercy in Action) an Herr Miller vom 25. November
2009
- BB-4** E-Mail von Herr Miller an Frau Svrei vom 15. April 2010